

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>03.06.2019</b>		28.06.2019

## Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Porta Westfalica. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### § 2

#### Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 1 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Barrierefreiheit sind die Abmessungen und die Anzahl von Schwerbehindertenstellplätzen objektbezogen zu bestimmen. Schwerbehindertenstellplätzen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, ist für diese Fälle nicht anwendbar.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall ist auch eine Herstellung auf anderen Grundstücken möglich.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Nachweisgrundlage heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze von Wohnbauvorhaben nur auf dem Baugrundstück zulässig. Für Bestandsbauten ist dies in einem Radius von 300 m zulässig. Für Gewerbe und Gaststätten, kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Entfernung gestattet werden.

(5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(7) Bei Wohnungen von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind zwei Stellplätze zu schaffen. Bei Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> sind eineinhalb Stellplätze zu schaffen. Fahrradabstellplätze sind gemäß der Anlage dieser Satzung herzustellen. Halbe Stellplätze sind aufzurunden.

(8) Kurzzeitparkplätze können grundsätzlich immer gefordert werden. Die Anzahl wird im Einzelfall nach der Situation und in Abhängigkeit der Umgebung festgelegt.

(9) Ab 6 Wohneinheiten ist für die Hälfte der zu schaffenden Stellplätze, die Anschlussmöglichkeit für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge zu schaffen.

### **§ 4**

#### **Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der

Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Die Regelungen der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung, finden entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.06.2019 in Kraft.

Nr.	Nutzungsart		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		bei sonstigen Grundstücken	
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 1/2 je WE bis 50 m <sup>2</sup> 2 je WE größer 50 m <sup>2</sup>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche bei 2 WE, kein Nachweis erforderlich bei 1 WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 1/2 je WE bis 50 m <sup>2</sup> 2 je WE größer 50 m <sup>2</sup>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 9 Betten davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 9 Betten davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 75% Besucheranteil
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Aus- stellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze, davon 90 Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religions- ausübung dienen	1 Stpl. je 15 Sitzplätze, davon 90 Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil

<b>5 Gaststätten, Versorgungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
5.1	Gaststätten/Außenflächen	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Fläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Fläche, davon 90% Besucheranteil
5.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 Abstpl. je 12 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besucheranteil
5.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
5.5	Sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>6 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stpl. je Gruppe	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 Besucheranteil
6.2	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler, inkl. Hausmeister, Reinigungskräfte und OGS	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler inkl. Hausmeister Reinigungskräfte und OGS, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 13 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende, davon 20% Besucheranteil
6.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
6.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
<b>7 Gewerbliche Anlagen</b>			
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte,	1 Abstpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte,
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. Je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
7.4	Tankstellen	2 Stpl. mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl. mit Verkaufsstätte, zusätzlich Abstpl. nach 3.1

8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
8.2	Begräbungsstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
8.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
8.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens
8.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil

Anstelle eines PKW-Stellplatzes, können alternativ 4 Fahrradstellplätze geschaffen werden. Davon 25% Besucheranteil.